

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 14 (1893-1896)
Heft: 4

Artikel: Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1398
Autor: Welti, Friedrich Emil
Kapitel: I
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wichtigkeit der hier zum erstenmal veröffentlichten Tellbücher tritt in ihrem Zusammenhange mit den ältesten Stadtrechnungen am deutlichsten hervor. Diese beiden Urkunden, die sich gegenseitig ergänzen und erläutern, gehören zu den Hauptquellen für die Geschichte der Finanzverhältnisse der Stadt Bern während der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Die nachstehenden Erörterungen erheben keinen Anspruch auf die Darstellung dieser Geschichte; sie beschränken sich ausdrücklich darauf, einmal das Kreditwesen der Stadt Bern in den Jahren 1375 bis 1389 näher zu untersuchen und sodann die Steuern, sowie die andern hauptsächlichsten Einnahmsquellen dieses Zeitraums ihrer Natur und ihrer Entwicklung nach zu besprechen. Wenn hierbei verschiedene Fragen ungelöst bleiben, so ist nicht ausser acht zu lassen, dass, abgesehen von den Stadtrechnungen, den Tellbüchern und dem Rechnungsbuch von 1394—1418 über das bernische Finanzwesen im XIV. Jahrhundert, nur sehr spärliches Material vorhanden ist. Die Erklärung einer Reihe von Einzelheiten muss in den Nachrichten der späteren Zeit gesucht werden.

I.

Justinger entwirft, ohne auf nähere Nachweise einzutreten, von dem bernischen Staatshaushalt in den Siebzigerjahren des XIV. Jahrhunderts ein düsteres Bild (S. 147, Ausg. Studer): Im Jahr 1375¹⁾ verpfändet Graf Hartman von Kiburg den

¹⁾ Justinger und Studer nennen unrichtig das Jahr 1376. (Vgl. Urkunde d. d. 1375. Juli 15. Staatsarchiv Bern.)

Bernern die Stadt Thun für 20,100 Gulden, und Bern entlehnt zur Zahlung der Pfandsumme das Geld von seinen eigenen Angehörigen. Da diese Anleihen nicht auf den festgesetzten Termin zurückgezahlt werden, findet Bern in der eigenen Stadt keinen Kredit mehr und ist genötigt, zu hohem Zins, „ie das hundert umb zehen“, in Basel und anderswo Geld aufzunehmen. Dadurch entsteht eine „überswenig geltschuld“ und grosser Schaden, der durch pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen hätte verhindert werden können, da in Bern selbst Geld „ane zins oder umb kleinen zins“ erhältlich gewesen wäre.

Gleich nach den Kapiteln über den Burgdorferkrieg wiederholt Justinger diese Schilderung des misslichen Zustandes, indem er die Gesamtschuld der Stadt auf „über 60,000 Gulden“ veranschlagt.

Ist diese Darstellung mit unsren Quellen in Übereinstimmung?

Der Antwort auf diese Frage müssen wir eine Bemerkung über die damalige Buchführung vorausschicken. Die Stadtrechnungen sind nach ihrer Anlage Kassenrechnungen, in welchen die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt zum Vorschein kommen sollten. Gleichwohl findet sich darin nur ein Teil der aufgenommenen Kapitalien vereinnahmt, wie auch nur ein Teil der Rückzahlungen verausgabt erscheint.

Neben den Rechnungen wurde aber noch eine besondere Kontrolle über die Kapitalbewegung geführt und halbjährlich abgeschlossen. Eine solche Kontrollrechnung aus den Jahren 1397 bis 1399 ist im Staatsarchiv (Unnütze Papiere, Band 24) noch vorhanden und trägt den Titel: „Dis ist das buch darin man schribet alle jar uff ietwedern sant Johanstag, was man ie schuldig belibet an höptgut, zins und lipting, als denne die burger schuldig sint.“ Da wir aus den Jahren 1397 bis 1399 keine Rechnungen besitzen, so ist das Kapitalbuch nicht geeignet, über unsere Frage Licht zu verbreiten, aber gleichwohl sind wir im stande, die Angabe von Justinger mit annähernder Genauigkeit zu prüfen. Die Stadtrechnungen enthalten näm-

lich in den Ausgaben eine ganze Reihe von Kapitalzinsen und Leibgedingen. In der Regel ist dabei der Name des Gläubigers angegeben, aber in den meisten Fällen fehlt die Angabe des Kapitals und des Zinsfusses. Dieser Übelstand wird dadurch gehoben, dass für den grössten Teil dieser Ausgabeposten die cancellierten Schuldurkunden heute noch im Original vorliegen, woraus sich die Kapitalbeträge unmittelbar und genau angeben lassen.¹⁾ Im Jahr 1375 beträgt der urkundlich nachgewiesene Schuldenbestand 5950 Gulden. Die nachfolgende, auf die Schuldurkunden gegründete Tabelle giebt an, um welche Beträge diese Schuldsumme bis zum Jahr 1389 sich jährlich vermehrt hat.

1375 . . .	5,950	Gulden
1376 . . .	200	"
1377 . . .	2,900	" + 15 lb. Angster
1379 . . .	1,882	"
1380 . . .	900	"
1382 . . .	507	"
1383 . . .	1,613	"
1384 . . .	9,015	" + 216 lb. Angster
1385 . . .	8,916	"
1386 . . .	1,125	"
1387 . . .	2,400	"
1388 . . .	4,325	"
1389 . . .	1,753	"
1375 bis 1389 .	41,486	Gulden 231 lb. Angster

Diese Gesamtsumme ist noch um zwei Posten zu vermehren, nämlich erstens, um den Betrag derjenigen Kapitalien, die in den Einnahmen der Rechnungen stehen, für die aber keine Schuldurkunden vorhanden sind; zweitens, um das Hauptgut, von dem wir bloss die Zinse kennen. Wenn diese Zinse zu 10 % veranschlagt werden (S. 654), so ergiebt sich auf den genannten

¹⁾ Die von Fettscherin (Abhandlungen des Hist. Vereins, Bd. II, S. 178 ff.) gegebene Liste dieser Schuldurkunden ist unvollständig.

beiden Posten eine Vermehrung von 19,650 Gulden, der die aus den Rechnungen ersichtlichen Rückzahlungen in den Jahren 1375 bis 1384 im Betrage von ca. 3700 Gulden entgegenstehen. Auf diese Weise kommen wir für den Schluss des Jahres 1389 zu einem rechnerisch nachgewiesenen Schuldenbestand von mindestens 57,000 Gulden, wodurch die Angabe Justingers sehr wahrscheinlich gemacht wird.

Das grösste Geldbedürfnis machte sich in Bern während des Burgdorferkrieges und unmittelbar nachher geltend. Die Finanzen der Stadt waren durch die Kriegskosten völlig erschöpft, die Schuldentilgung blieb im Rückstand und für die Bezahlung der Zinse mussten, wie die Rechnungen bezeugen, neue Kapitalien aufgenommen werden, für welche mitunter enorme Wucherzinse zu bezahlen waren. Nach der Übung der damaligen Zeit wurde der Gläubiger sehr oft vertraglich berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf des Verfalltages seine Schuld „bei Christen, Juden, Cawertschen oder Lamparten“ aufzunehmen, und der Schuldner hatte die Pflicht, mit diesen Zwischenanleihen auch die damit verbundenen übermässigen Kosten, „den schaden“, zu vergüten. Zwei Beispiele aus den Rechnungen mögen die Folgen von derartigen Operationen illustrieren:

Denne als man dem schultheissen von Burgdorf schuldig waz L guldin, geburt LV lb.

Denne alz die selb geltschult an schaden an juden und an Lamparten gestanden was me denne jar und tag, XXI lb. X S (Stadtrechnungen S. 90 b).

Denne Clewin Lamparten von Cünratz wegen von Wile, LIII guldin, die geburrent LVIII lb. VI S.

Denne alz dar uf ze schaden gegangen ist XXVI lb. VIII S (S. 93 a).

In beiden Fällen beläuft sich der „Schaden“ gegen 50 % des Kapitals.

Auch der Verzugszins war übermäßig und betrug nach dem Zeugnis zahlreicher Urkunden wöchentlich zwei Pfennige vom Pfund, d. h. 43,3 % jährlichen Zinses.

Trotz alledem blieb der feste Wille der Stadt in Verfolgung ihrer politischen Ziele ebenso unerschüttert, wie ihr Kredit.

Dass kein Mittel unversucht blieb, um denselben aufrecht zu erhalten und sich wohlfeileres Geld zu verschaffen, sagt uns eine interessante Notiz der Rechnungen (S. 112 a u. 113 a), wonach im Jahr 1378 in der Gibelegg („dem Silberberg“) nach dem fehlenden Edelmetall gegraben wurde. Leider scheint der Erfolg ausgeblieben zu sein, und das Silber musste wieder auf dem gewöhnlichen Weg gesucht werden. Ohne Schwierigkeit liessen sich die Finanzleute bereit finden, der Stadt im Jahr 1384 die Summe von 9015 Gulden und im Jahre 1385 weitere 8916 Gulden, und zwar zu den bisherigen landesüblichen Zinsen, anzuleihen.¹⁾ Schliesslich war die Schuldensumme auf ca. 60,000 Gulden gestiegen, die schwer auf der Bürgerschaft lasteten, aber durch die Erwerbung von Aarberg, Thun und Burgdorf, abgesehen von dem Zuwachs an politischer Macht, reichlich aufgewogen wurden.

Wie die Schuldurkunden darthun, verschaffte sich die Stadt ihr Geld vorzugsweise durch Renten- und Leibgedingsverkäufe, seltener durch gewöhnliche Darlehen. Der Rentenzins beträgt von 1370 bis 1380 durchschnittlich 9,5 %, im Jahr 1384: 8,5 %, im Jahr 1385: 8 %, von 1386 bis 1389: 7,2 %; der niedrigste Zins in den Urkunden beträgt 5,7 %, der höchste 12,5 %. Diesen höchsten Zins hatte die Stadt keinem auswärtigen Gläubiger, sondern einem Berner zu bezahlen, was allerdings deutlich beweist, dass die „erbern lüte ze Bern“ damals ihrer Stadt kein Geld „ane zins oder umb kleinen zins“ vorgestreckt haben. Der Zins von 10 % darf übrigens nicht als ein ausserordentlich hoher bezeichnet werden; Rentenzinse von 8 % und 10 % waren zu Ende des XIV. Jahrhunderts gewöhnlich, und Bern zahlte für seine Anleihen nicht mehr und nicht weniger als andere Städte.²⁾

¹⁾ Auffallend ist es immerhin, wenn wir erfahren (Urkunde d. d. 1385, April 29., Staatsarchiv Bern), dass Henman vom Hus und seine Verwandten für ihr Anleihen von 4000 Gulden die Bürgschaft der Städte Thun und Burgdorf verlangten.

²⁾ Über die gleichzeitigen Verhältnisse in Basel, siehe: Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel (S. 93 ff.).

Wie Justinger richtig bemerkt, waren es namentlich Auswärtige, insbesondere Basler, mit denen die Stadt die Geldgeschäfte abschloss. Schon in den Jahren 1360 bis 1370 finden wir unter den Gläubigern die Basler Kunz von Efringen, Jakob Fröwler u. a.; es war also nichts Neues oder Auffälliges, wenn auch im Jahr 1375 der Geldbedarf von auswärts her gedeckt wurde. Als weitere Baslergläubiger erscheinen von 1375 bis 1388: Anna Billung zum Engel, Johans Fröwler, Henman und Kunrat von Leymen, Kunzman Hasenklaw, Kunrat zer Sunnen, Peterman von Laufen, Heinzman Scheidenmacher, der lang Stammler, Klara Vorgassen, und Henman Schekabürli. Von Luzernern sind genannt: Johans Wiltperg, Wilhelm Meier, und von Moos. Bedeutende Beträge liefern auch die Lamparter zu Bern und Solothurn. Mehrere dieser Gläubiger machten der Stadt wiederholte Anleihen, und bekundeten damit ein Vertrauen in Berns Kredit, das einen seltsamen Kontrast bildet zu dem Verhalten der „erbern lüte“, die die eigene Stadt im Stiche liessen, weil sie nicht auf den Tag ihr Geld zurückerhielten.

Die Behauptung Justingers, dass die Stadt bei ihren Bürgern kein Geld mehr gefunden habe, wird durch die Tatsache bestätigt, dass urkundlich unter den Kapitalgläubigern der Stadt, vom Jahre 1375 an, sich nur wenige Berner befinden; dagegen wäre es unbillig und unbegründet hieraus auf Misstrauen und Mangel an gutem Willen zu schliessen. Es ist nicht zu übersehen, dass in den Kriegszeiten auch die Privaten schwer geschädigt worden waren, und kaum mehr die Mittel zu Anleihen besasssen, und aus den Urkunden geht hervor, dass einzelne Bürger für die Stadt weitgehende Bürgschaftsverpflichtungen übernahmen, und auf diese Weise dem Gemeinwesen grosse Dienste leisteten.

Wie es sich mit der Mitteilung des Chronisten verhält, die Stadt sei ihren Verpflichtungen gegenüber den eigenen Angehörigen nicht nachgekommen, ist schwer zu entscheiden. Aus einer etwas unklaren Stelle der Rechnungen (S. 48 b) scheint hervorzugehen, dass mehrere Bürger dem Kiburger an

die Pfandsumme von Thun, gegen Bürgschaft der Stadt den Betrag von 1219 lb. bezahlten. Wenn die Bemerkung Justingers sich auf diese Schuld bezieht (eine andere ist aus den Urkunden nicht ersichtlich), so lässt die Beilage zur Rechnung vom Jahr 1375 gar keinen Zweifel, dass diese Schuld bezahlt worden ist.

II.

A. Das Ungeld.

a. Das grosse Weinugeld.

Unter den regelmässigen Einnahmen erscheint in den Stadtrechnungen an erster Stelle „das gross win ungelt“, d. h. eine Abgabe von allem zu Bern öffentlich ausgeschenkten Wein. Wann das Weinugeld in Bern eingeführt wurde, ist nicht bekannt, auch sind wir über die zu Bern im XIV. Jahrhundert bei der Ungeldrechnung zur Anwendung gebrachten Tarifsätze nicht unterrichtet. Dagegen giebt uns der Eid der Beamten, die den Betrag des Ungeldes in jedem einzelnen Falle zu bestimmen hatten, wertvolle Aufschlüsse über das Verfahren bei der Festsetzung des Ungeldes. Diese Beamten hiessen „Inlässer“, eine Benennung, die mit den ihnen überbundenen Pflichten in Zusammenhang steht und durch den Eid erklärt wird, den wir hier nach dem alten Polizei-, Eid- und Spruchbuch S. 69 f. (Städtisches Archiv Bern) zum Abdruck bringen. Der Eid ist datiert: 1409, April 9, und lautet:

Alsus swerent die inläßer,

Des ersten, das si iegklichem winschenken, so offenlich win schenket,
ze dem ungelte schecken sollent ze luterem win gnüg uncz an ein halben
söm, ungevarlich; dz selb sollent öch die, so den bösen phenning uff nement,
öch also ze glicher wis schecken.

Doch denen, so win in lassent und inn nit schenkent, noch och geste
enpfachent, die gebent enkein ungelt, aber den bössen phenningent sollent si
geben. Doch so sol man sú daran etwz bescheidenlichen halten denne die wirte.